



Infoblatt

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Berichtsjahr 2024

In dieser Erhebung werden Unternehmen befragt, die Verpackungen **OHNE** Systembeteiligungspflicht, sogenannte nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, erstmals mit Ware befüllt in Deutschland in Verkehr bringen.

Sie gelten damit als **Hersteller** im Sinne des Verpackungsgesetzes (§ 3 Abs. 14 VerpackG). Hersteller sind Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringen bzw. in den Geltungsbereich des VerpackG einführen (Import). Hersteller können bspw. Produzenten, Handelsunternehmen oder Importeure sein.

Der **Import** der genannten Verpackungen ist anzugeben, wenn Sie die rechtliche Verantwortung (z. B. Transportrisiko für Verlust oder Beschädigung der Ware oder Zuständigkeit für die zollrechtliche Abfertigung) für die Waren bei Grenzübertritt tragen.

Unter folgendem Link sind die im Verpackungsregister LUCID registrierten Unternehmen mit Angaben zu den in Verkehr gebrachten Verpackungen abrufbar:

<https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>

Ihre Registrierungsnummer im Herstellerregister LUCID der ZSVR entnehmen Sie bitte dem Anschreiben. Aufgrund der Registrierung werden Sie zu dieser Erhebung herangezogen.

Im Rahmen der Erhebung werden Unternehmen befragt, die

- **mit Ware befüllte**
- **NICHT-systembeteiligungspflichtige Verpackungen**
 - Mehrwegverpackungen
 - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
 - andere nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- **erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen.**

NICHT ZU MELDEN SIND:

- **Verpackungsmengen exportierter Waren**
 - ➔ Exportierte Verpackungen werden nicht in Deutschland in Verkehr gebracht, fallen nicht als Abfall in Deutschland an und sind daher nicht zu berücksichtigen.
- **Wiederverwendung bereits gebrauchter Verpackungsmaterialien**
 - ➔ Bspw. Kartonagen, Einwegpaletten und Füllstoffe werden wiederverwendet. Das heißt, es liegt kein erstmaliges Inverkehrbringen vor.
- **Mengenmeldungen „systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“** beim Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
 - ➔ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen fallen üblicherweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen an (siehe FAQ der ZSVR → Punkt 1.2 bzw. 1.3). Diese Verpackungen müssen über ein Duales System (z. B. Der Grüne Punkt oder BellandDual) registriert werden. Darunter fallen insbesondere Serviceverpackungen und Verkaufsverpackungen.
- **Mehrwegverpackungen, welche in gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden** (siehe S. 3 des Infoblattes)

ZU MELDEN SIND:

NICHT-systembeteiligungspflichtige Verpackungen

sind Verpackungen, die typischerweise **nicht** als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen. Aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit, Größe und Verwendung müssen diese Verpackungen nicht an einem Dualen System (Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber) beteiligt werden. Dazu gehören:

Transportverpackungen

erleichtern den Transport von Waren zwischen einzelnen Vertreibern, Vermeidung von Transportschäden. Verbleiben im Handel und sind nicht zur Weitergabe an Endverbraucher der Ware bestimmt.

- Einwegpaletten, Stretchfolien (umlaufende Schutzfolien), Holzkisten, Umreifungsbänder, Füllmaterial, große Kartons und Fässer, Schäumlinge, Regalkartonagen und Displayverpackungen, Schrumpffolien und Schrumpfhäuben, Faltschachteln

Mehrwegverpackungen

Siehe „Mehrwegverpackungen“ auf der Seite 3 des Infoblattes

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

die gem. § 31 des VerpackG der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen

- Getränkeflaschen oder Getränkedosen bspw. für
- Fruchtsäfte, Mineralwasser, alkoholische Mischgetränke

Werden **insbesondere von Getränkeherstellern** erstmals befüllt und gewerbsmäßig in Deutschland an Endkunden oder und Vertreiber abgegeben. Weitervertreiber wie Händler, Imbisse oder Kioske, die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen bei einem Großhändler oder Hersteller in Deutschland beziehen, sind **nicht** erhebungsrelevant, denn sie erwerben die pfandpflichtigen EWG-Verpackungen schon befüllt. Importeure von befüllten EWG-Verpackungen sind dagegen auskunftspflichtig.

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

- z. B. Kanister, Fässer, Dosen

Schadstoffhaltige Füllgüter sind nur die in Anlage 2 zu § 3 Abs. 7 VerpackG näher bestimmten Stoffe, Gemische und Produkte. In erster Linie:

- Stoffe und Gemische, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen würden,
- Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender
- Bestimmte atemwegssensibilisierende Gemische,
- Bestimmte Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte

Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- u. Umverpackungen

Diese Verpackungen fallen typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher an, sondern bei anderen Anfallstellen, wie z. B. in Industriebetrieben. Es können auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe sein, und zwar dann, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen beziehungsweise Papier / Pappe / Kartonagen nicht in einem haushaltstypischen Abfuhrhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Umleerbehälter abgeholt werden können.

- Verkaufsverpackungen wie Säcke von Malz mit einer Füllgröße von 24 kg, die an Großbrauereien geliefert werden
- Verkaufsverpackungen v. Kaffee in Big Bags mit einer Füllgröße größer als 6 kg
- Großgebilde, Großkabelrollen, Bigbags, Fässer

Systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen

Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme (z. B. Pfandsystem) gefördert wird.

Es müssen alle drei Merkmale (Wiederverwendung, Logistik, Anreizsystem) vorliegen. Allein der Umstand, dass eine Verpackung mehrfach verwendet werden kann oder mehrfach verwendet wird, macht sie nicht zu einer Mehrwegverpackung (siehe Beispiel FAQ der ZSVR → Punkt 5.8).

- Getränkeflaschen, -gläser, -kisten, -fässer, Becher (z. B. für Heißgetränke), Boxen, Mehrwegpaletten, Gasflaschen, Joghurtgläser, Kunststoffschalen für den Außer-Haus-Verkauf von Speisen

Mehrwegverpackungen, welche in **gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden, sind nicht relevant** – d. h. Sie sind in der Regel nicht Eigentümer der Mehrwegverpackung. Sie sind sich nicht sicher, ob es sich um eine Mehrwegverpackung handelt, welche in einem Mehrwegpool organisiert ist, dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Beispiel: Sie sind im Gastronomiebereich tätig und dazu verpflichtet gemäß VerpackG auch Mehrwegbehälter anzubieten bzw. bieten diese freiwillig an (z. B. Getränkebecher oder Lebensmittelschalen):

- Mehrwegverpackungen werden im Rahmen eines gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools genutzt (z. B. Becher und Schalen der Marke RECUP/REBOWL oder FairBox) → **diese Mehrwegverpackungen sind nicht zu melden.**
Es liegt bspw. ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag vor. Eigentümer der Verpackung bleibt aber der Mehrwegpoolbetreiber.
Teilen Sie uns ggf. im Bemerkungsfeld des Fragebogens mit, dass Sie ausschließlich Mehrwegverpackungen eines Poolbetreibers in Verkehr bringen.
- Mehrwegverpackungen werden nicht im Rahmen eines gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools genutzt. Eigentümer der Verpackung ist der Gastronomiebetrieb, da die Becher gekauft und ggf. mit einem eigenen Logo individualisiert wurden → **die mit Ware befüllten Mehrwegverpackungen sind zu melden.**

Mehrwegverpackungen → Europaletten/Mehrwegpaletten

Europaletten sind nur dann zu melden, wenn es sich um Paletten handelt, welche erstmalig mit Ware befüllt werden. Bereits verwendete bzw. aufbereitete Euro- bzw. andere Mehrwegpaletten sind nicht relevant, da keine Erstinverkehrbringung vorliegt.

In Verkehr befindliche Verpackungen

Im Rahmen der Erhebung sind neben den erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen auch bereits in Verkehr befindliche Mehrwegverpackungen zu melden.

Die Summe an in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen (MWV) bildet sich aus

- erstmals im Jahr 2024 in Verkehr gebrachter MWV +
 - solchen MWV, die sich bereits im vor dem Berichtsjahr 2024 im Umlauf befunden haben und sich noch im Umlauf befinden +
 - ausgesonderter MWV
- Die Menge an in Verkehr befindlichen MWV sollte grundsätzlich höher oder gleich der Menge an erstmalig in Verkehr gebrachten MWV oder ausgesonderten MWV sein.

Beispiele für eine erstmalige Inverkehrbringung

Mehrwegverpackungen / pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen → Getränkeabfüller, Händler von Getränkeflaschen

Wer die Mehrwegverpackungen erstmalig mit Ware befüllt, ist Hersteller.

- damit ist in der Regel auch der getränkeabfüllende Betrieb Erstinverkehrbringer / Hersteller der Mehrwegflaschen (einschließlich Mehrwegkästen) bzw. der pfandpflichtigen Einweggetränkeflaschen
→ Ausnahme bei **Eigenmarken** (siehe FAQ der ZSVR → Punkt 5.1 bzw. 5.7)
- Der Verkauf von bereits befüllten Mehrwegflaschen durch einen (Einzel)Händler oder Gastronomiebetrieb stellt grundsätzlich keine Erstinverkehrbringung dar, da der Getränkeabfüller in der Regel der Erstinverkehrbringer ist

Sie sind **Produzent einer Ware** (z. B. Joghurt): Um die Ware transportfähig zu machen, werden bspw. Umkartons, Einwegpaletten, Polstermaterial, Strechfolien oder Umreifungsbänder verwendet. Die genannten Verpackungen verbleiben nach Gebrauch üblicherweise beim Gewerbetreibenden (z. B. Großhändler) und fallen nicht als Abfall beim privaten Endverbraucher an. → **Für Erhebung relevant.**

Anders verhält es sich bei Verkaufsverpackungen. Wird die produzierte Ware zusammen mit einer Verkaufsverpackung angeboten, welche üblicherweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt (z. B. Joghurtbecher), dann besteht in der Regel eine Systembeteiligungspflicht der Verkaufsverpackung.

→. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind nicht Bestand der Erhebung und somit auch nicht zu melden.

Allgemeine Hinweise

Weiterführende Informationen erhalten Sie in den **FAQ der ZSVR** unter: <https://www.verpackungsregister.org/faq>

Zum Start der Erhebung ist Ihr Unternehmen im **Verpackungsregister (LUCID)** für Verpackungen registriert, die nicht systembeteiligungspflichtig sind. Wir gehen davon aus, dass Sie Mengen dieser Verpackungsarten im Rahmen dieser Erhebung anzugeben haben. Sollten Sie keine für die Erhebung relevanten Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht haben, so teilen Sie uns die Gründe für Ihre gemeldete **Fehlangeige** im „Bemerkungsfeld“ des Online-Fragebogens mit.

Erfahrungen zeigen, dass vorsorglich Registrierungen zu „nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemacht wurden. Deswegen möchten wir Sie bitten zu prüfen, ob tatsächlich nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht werden. Nehmen Sie ggf. Anpassungen Ihrer Angaben im LUCID vor bzw. bei fälschlichen Registrierungen zurück. Änderungen im Verpackungsregister können nicht durch das Bayerische Landesamt für Statistik, sondern nur über die ZSVR vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf das **gesamte Unternehmen** (einschließlich außerbayerischer Standorte in Deutschland und rechtlich unselbstständiger Zweigstellen) zu beziehen sind. Im Konzernverbund werden rechtlich selbständige Unternehmen separat zur Erhebung befragt.

Bei **Fragen**, z. B. ob eine erstmalige Inverkehrbringung vorliegt bzw. ob es sich um Verpackungen handelt, welche für die Erhebung relevant sind, kontaktieren Sie uns bitte gerne telefonisch unter **0911 98208-6484** (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) oder unter folgender E-Mail-Adresse:

verpackungen@statistik.bayern.de